

■ allgemeine sozialpolitik ■ alterssicherung/betriebliche altersvorsorge ■ altersteilzeit/teilzeit ■ arbeitsmarktpolitik
■ arbeits- und gesundheitsschutzpolitik ■ behindertenpolitik ■ gesundheitspolitik ■ soziale selbstverwaltung/sozialwahlen

Nr. 90

17. Februar 2010

Altersteilzeit und Mindestnettobetrag oder Warum profitieren Beschäftigte in Altersteilzeit nicht von den Senkungen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen?

In den letzten Tagen erreichen uns verstärkt Anfragen zu dem Thema Mindestnettoeträge in der Altersteilzeit (ATZ). Aus gegebenem Anlass deshalb diese *sopoaktuell*.

Im Altersteilzeitgesetz (AtG) ist festgelegt, dass das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit vom Arbeitgeber um mindestens 20 Prozent aufzustocken ist¹.

Dazu wurde vor vielen Jahren eine Tabelle errechnet, die unter Beachtung der gesetzlichen Pauschalabzüge die 20 %-ige Aufstockung festgelegt hatte und damit die Nettobeträge darstellte, die die Arbeitgeber **mindestens** zu zahlen hatten, die **sogenannten Mindestnettoeträge**. Die meisten Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sahen jedoch eine höhere Aufstockung vor. Zahlreiche Tarifverträge hatten sich durch eine „Bezugnahme“ (oft mit einem höheren Prozentsatz) an die Mindestnettoeträge angelehnt. Die jeweils geltenden Mindestnettoeträge wurden dann Grundlage für die Berechnung der Aufstockung. Die gesetzlichen Mindestnettoeträge wurden im Pauschalierungsverfahren durch Verordnung² festgelegt. Zuletzt hatte die Bundesregierung die Mindestnettoeträge für 2008³ aktualisiert.

Bei der letzten Aktualisierung wurde die damals geltende Rechtslage, für die Sozialversicherung eine (hälftige) Pauschale von 21 % und das entsprechende Steuerrecht für 2008 berücksichtigt.

Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft

Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Ressort 10

verantwortlich:
Elke Hannack
Mitglied des Bundesvorstandes

Redaktion:
Judith Kerschbaumer
Bereichsleitung

Bereich Sozialpolitik

judith.kerschbaumer@verdi.de

www.sopo.verdi.de

1 / 2

Seit Inkrafttreten der Mindestnettoetragsverordnung wurden die Sozialversicherungsbeiträge gesenkt. Insbesondere durch die verbesserte Absetzbarkeit der Vorsorgeaufwendungen bei Krankenkassenbeiträgen ergab sich für die aktiv Beschäftigten ein höherer Nettobetrag. Von den Entlastungen profitieren die in ATZ befindlichen Beschäftigten dann nicht, wenn der zugrunde liegende Tarifvertrag auf die Mindestnettoetragsverordnung Bezug nimmt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlicht auf ihren Internetseiten: „Die derzeit gültigen gesetzlichen Mindestnettoeträge gelten auch für das Jahr 2010 fort.“ Das BMAS begründet dies wie folgt: „Der Verzicht auf eine neue Mindestnettoetragestabelle erspart den Unternehmen und der Arbeitsverwaltung den ansonsten erforderlichen Umstellungsaufwand, der mit der Berücksichtigung neu festgelegter Mindestnettoeträge in der Betriebs- und Verwaltungspraxis verbunden wäre.“

Unbefriedigend ist, dass ATZ-Beschäftigte nicht an der Steuerentlastung teilhaben. Solange die Mindestnettoetragestabelle nicht an die geltende Rechtslage angepasst wird, verbleibt der Differenzbetrag zwischen der früheren Lohnsteuer und der neuen, ab 1.1.2010 geltenden Steuer, der sich dadurch ergibt, dass ein geringerer Aufstockungsbetrag zu zahlen ist, beim Arbeitgeber.

Trotz intensiver Intervention ist das BMAS zu einer Aktualisierung bisher nicht zu bewegen.

¹ Wir berichteten erstmals und ausführlich in *sopoaktuell* 15/2004 vom 20.3.2004: „Mit der Änderung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtG¹ wurde bereits zum 1.7.2004 neben der Einführung des Regelarbeitsentgelts als neue Berechnungsgrundlage für Aufstockungsbetrag und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge **Abschied vom Mindestnettoetrage** genommen. Während bisher das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 %, jedoch mindestens auf 70 % gemessen am Mindestnettoetrage aufzustocken war, gilt nunmehr, dass das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 % aufgestockt wird, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass das ursprüngliche Schutzbedürfnis einer ausreichenden Einkommenssicherung aufgrund regelmäßig höherer betrieblicher Aufstockungszahlungen entfallen ist. Eine Aufstockung um 20 % hat weiterhin zu erfolgen. Allerdings ist nicht mehr das verminderte bisherige Arbeitsentgelt, sondern das Regelarbeitsentgelt im Sinne des neugefassten § 6 Abs. 1 AtG aufzustocken. Das Korrektiv des Mindestnettoetrags entfällt.“

² § 15 AtG bestimmt: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung die Mindestnettoeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in der bis zum 30. Juni 2004 gültigen Fassung bestimmen.“ **Das heißt, das BMAS kann, muss aber nicht!**

³ Mindestnettoetragsverordnung vom 19.12.2007 (BGBl. I S. 3040): Verordnung über die Mindestnettoeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (Mindestnettoetrags-Verordnung) vom 19. Dezember 2007: Auf Grund des § 15 Satz 1 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), der durch Artikel 95 Nr. 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) neu gefasst und durch Artikel 234 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2007 I S. 2149) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „§ 1: Die Mindestnettoeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes in der bis zum 30. Juni 2004 gültigen Fassung ergeben sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Tabelle.
§ 2: Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mindestnettoetrags-Verordnung vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3470) außer Kraft.
Berlin, den 19. Dezember 2007
Der Bundesminister für Arbeit und Soziales Olaf Scholz“